

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18. Oktober 1996.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25. Juli 1955 (GBl. S.129) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581) und §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 21. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 150 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs.1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Abs.1.

§ 2

§ 11 Abs.6 erhält folgende neue Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Eberbach, den 22.05.2001

Der Bürgermeister

Bernhard Martin